

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Hygieneinspektionsstelle für Trinkwassersysteme (AHT) (Akkreditierte Inspektionsstelle nach DIN EN ISO/IEC 17020)

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Hygieneinspektionsstelle für Trinkwassersysteme (AHT) wird im Folgenden als „*Dienstleister*“ bezeichnet.
- (2) Auftraggeber im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist jede natürliche und juristische Person, die für ihren Bedarf Verträge mit dem Dienstleister abschließt. Der Auftraggeber wird im Folgenden als „*Kunde*“ bezeichnet.

§ 2 Allgemeiner Geltungsbereich

- (1) Die Geschäftsbedingungen des Dienstleisters gelten ausschließlich. Der Dienstleister erkennt entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden nicht an, es sei denn, der Dienstleister hat im Einzelfall ausdrücklich schriftlich der Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden zugestimmt.
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Dienstleisters gelten auch dann, wenn er in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden die Dienstleistung vorbehaltlos ausführt.
- (3) Der Dienstleister vereinbart mit dem Kunden beim ersten Vertragsschluss die Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für alle nachfolgenden Aufträge. Die ausschließliche Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Dienstleisters gilt auch dann als vereinbart, wenn der Dienstleister ohne Hinweis darauf mit dem Kunden zunächst mündlich, telefonisch, fernschriftlich, per Telefax oder per Email Vertragsverhandlungen führt.
- (4) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Dienstleisters sind für alle Kunden jederzeit zugänglich. Sie werden auf der Website des Dienstleisters www.hygieneinspektionsstelle.de veröffentlicht. Der Dienstleister übersendet jedem Kunden beim ersten Vertragsschluss diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung in Textform.
- (5) Vereinbarungen, die zwischen dem Dienstleister und dem Kunden zwecks Ausführung eines Auftrages getroffen worden sind, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Mündliche Abreden zwischen dem Dienstleister und dem Kunden erlangen nur dann Wirksamkeit, wenn sie vom Dienstleister schriftlich bestätigt worden sind. Dienstleister und Kunde können jedoch ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung über die Form des abzuschließenden Vertrages im Sinne des § 127 BGB vereinbaren.
- (6) Der Dienstleister erbringt seine Dienstleistungen zum überwiegenden Teil im geografischen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Soll im Einzelfall der Dienstleister seine Tätigkeit außerhalb des geografischen Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland erbringen, bedarf dies einer ausdrücklichen Vereinbarung, die zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedarf.
- (7) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber natürlichen oder juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts im Sinne der einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (8) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden ausdrücklich keine Anwendung auf Verträge des Dienstleisters mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.

§ 3 Angebot und Angebotsunterlagen

- (1) Ist die Bestellung als Angebot im Sinne des § 145 BGB zu qualifizieren, so entscheidet der Dienstleister innerhalb von zwei Wochen nach Zugang, ob er das Angebot zum Abschluss eines Vertrages annimmt. Der Dienstleister teilt dem Angebotsersteller innerhalb dieser Frist in Textform seine Entscheidung mit.
- (2) An seinen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Gutachten, Gefährdungsanalysen, Inspektionsbescheinigungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Dienstleister alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die der Dienstleister als „vertraulich“ gekennzeichnet hat.
- (3) Vor Weitergabe der in (2) näher bezeichneten Unterlagen an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Dienstleisters, die dieser von Bedingungen, die der Kunde zuvor zu erfüllen hat, abhängig machen kann.
- (4) Der Dienstleister kann den Vertragsschluss mit dem Kunden von der Unterzeichnung einer separaten Vertraulichkeitsvereinbarung, die eine Vertragsstrafe für jeden Fall des Zuwiderhandelns des Kunden gegen die Vereinbarungen in der Vertraulichkeitsvereinbarung enthält, abhängig machen. Alle zwischen dem Dienstleister und dem Kunden getroffenen Vereinbarungen sind in dem jeweiligen Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden, Zusicherungen und nachträgliche Vertragsänderungen. Mündliche Vereinbarungen zwischen dem Dienstleister und dem Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie nachträglich schriftlich fixiert worden sind und die Unterschriften von Kunde und Dienstleister enthalten.

§ 4 Vertragsdurchführung

- (1) Termine zur Durchführung der vereinbarten Dienstleistung gelten als dann vereinbart, wenn sie vom Dienstleister schriftlich bestätigt worden sind und dem Dienstleister alle erforderlichen Informationen im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen vorliegen.
- (2) Der Umfang der vom Dienstleister durchzuführenden Tätigkeit ergibt sich ausschließlich aus den zwischen den Vertragsschließenden getroffenen schriftlichen Vereinbarungen.
- (3) Der Kunde sichert dem Dienstleister mit Abschluss des Vertrages ausdrücklich zu, alle erforderlichen Informationen, die der Dienstleister zur Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistung benötigt, zur Verfügung zu stellen, und zwar in Schriftform im Sinne des § 126 Abs. 3 BGB.
- (4) Es gilt zwischen dem Dienstleister und dem Kunden ausdrücklich als vereinbart, dass die vom Kunden zur Verfügung gestellten schriftlichen Informationen vom Dienstleister als vollständig für die Zwecke der Durchführung der vereinbarten Leistung angesehen werden. Der Dienstleister ist mithin nicht verpflichtet, die übergebenen schriftlichen Informationen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.
- (5) Der Kunde sichert dem Dienstleister zur Durchführung des Vertrages einen unbeschränkten Zugang zu allen technischen Einrichtungen, die Gegenstand des erteilten Auftrages sind, zu und benennt einen Ansprechpartner für den Dienstleister.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Alle zwischen dem Dienstleister und dem Kunden vereinbarten Preise und Kosten verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer am Tag der Leistungserbringung. Sie wird in der gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (2) Die vereinbarten Preise sind Festpreise.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der für die Dienstleistung vereinbarte Preis ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend den Zahlungsverzug.
- (4) Der Dienstleister ist berechtigt, die Ausführung der vereinbarten Dienstleistung von Voraus- und/oder Teilzahlungen des Kunden abhängig zu machen.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, die vom Dienstleister nachgewiesenen Reisekosten zu erstatten. Der Dienstleister ist berechtigt, für jeden in Ausführung des ihm erteilten Auftrages mit dem Pkw gefahrenen Kilometer eine Fahrtkostenpauschale von 0,50 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- (6) Zwischen dem Dienstleister und dem Kunden kann in dem abzuschließenden Vertrag auch der Ersatz von Auslagen des Dienstleisters vereinbart werden.
- (7) Mehraufwendungen, die dem Dienstleister durch den Annahmeverzug des Kunden entstehen, kann er vom Kunden ersetzt verlangen.
- (8) Die Bezahlung des vereinbarten Preises durch diskontfähige und ordnungsgemäß versteuerte Wechsel ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Ausgaben mit Wertstellung des Tages, an dem der Dienstleister über den Gegenwert verfügen kann.
- (9) Barzahlungen an Angestellte des Dienstleisters dürfen nur erfolgen, wenn diese eine gültige Inkassovollmacht des Dienstleisters vorlegen.
- (10) Die Zahlung des vereinbarten Preises durch den Kunden gilt dann als rechtzeitig bewirkt, wenn der vereinbarte Preis innerhalb der Zahlungsfrist dem Konto des Dienstleisters gutgeschrieben wird.
- (11) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Dienstleister anerkannt worden sind. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Mängelhaftung

- (1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Soweit ein Mangel der Dienstleistung vorliegt, ist der Dienstleister nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung ist der Dienstleister verpflichtet, alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese erhöhen.
- (3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt vom Vertrag oder Preisminderung zu verlangen.
- (4) Der Dienstleister haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit

einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Dienstleisters oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit dem Dienstleister keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet werden kann, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- (5) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (6) Sofern nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung des Dienstleisters ausgeschlossen.
- (7) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate gerechnet vom Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung.

§ 7 Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als vorstehend vorgesehen ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder deliktischer Anspruch auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Eine Begrenzung nach (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (3) Soweit die Schadenersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der angestellten Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Dienstleisters.
- (4) Zwischen dem Dienstleister und dem Kunden kann eine separate Haftungsbegrenzungsvereinbarung bei Vertragsschluss abgeschlossen werden.
- (5) Der Dienstleister unterhält eine Haftpflichtversicherung. Der Kunde ist berechtigt, die Versicherungspolice dieser Haftpflichtversicherung einzusehen.

§ 8 Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Erfüllungsort für alle Ansprüche aus vertraglichen Vereinbarungen, die auf Grund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen worden sind, ist der Sitz des Dienstleisters. Der Dienstleister ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dem für seinen Sitz zuständigen ordentlichen Gericht zu verklagen.
- (2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Die Vertragssprache ist Deutsch. Dem Dienstleister sind alle mündlichen und schriftlichen Informationen in der Vertragssprache zugänglich zu machen. Dies gilt ausdrücklich nur dann nicht, wenn zwischen den Vertragsschließenden ausdrücklich eine andere Vertragssprache, die der Form des Vertrages bedarf, getroffen wurde.
- (4) Soweit sich aus dem Vertrag zwischen Dienstleister und Kunde nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Dienstleisters Erfüllungsort.

§ 9 Unwirksamkeit einzelner Regelungen

- (1) Sind einzelne Regelungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Dienstleisters ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden, unwirksam oder werden zum Zeitpunkt der Vertragsdurchführung unwirksam, so bleibt der

Vertrag im Übrigen bestehen. Für diesen Fall vereinbaren der Dienstleister und der Kunde eine Regelung zu finden, die dem ursprünglich gewollten Zweck möglichst nahe kommt.

Stand 01.09.2021